

Ordnungsbehördliche Verordnung  
über die Abwehr von Gefahren in der  
**Gemeinde Buttstädt**  
vom 13.12.2019

Aufgrund der §§ 27, 44, 45 und 46 Absatz 1 des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG -) vom 18. Juni 1993 (GVBl. S. 323), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Thüringer Gesetzes zur Änderung des Polizeiaufgabengesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes vom 19. 09.2013 2002 (GVBl. S. 251ff.), alle Gesetze in der geltenden Fassung, erlässt die **Gemeinde Buttstädt** als Ordnungsbehörde folgende Verordnung:

**§ 1**  
**Geltungsbereich**

Diese ordnungsbehördliche Verordnung gilt für das **gesamte Gebiet der Gemeinde Buttstädt**, sofern in den nachfolgenden Bestimmungen nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist. Der Gemeinde Buttstädt gehören an:

Ortschaft Buttstädt  
Ortschaft Ellersleben  
Ortschaft Eßleben-Teutleben  
Ortschaft Großbrennbach  
Ortschaft Guthmannshausen  
Ortschaft Hardisleben  
Ortschaft Kleinbrennbach  
Ortschaft Mannstedt  
Ortschaft Olbersleben  
Ortschaft Rudersdorf

**§ 2**  
**Begriffsbestimmungen**

- (1) Straßen im Sinne dieser Verordnung sind - ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse oder eine öffentlich-rechtliche Widmung - alle befestigten und unbefestigten, dem öffentlichen Verkehr oder einzelnen Arten des öffentlichen Verkehrs dienenden Flächen, einschließlich der Plätze und Fußgängerzonen.
- (2) Zu den Straßen gehören:
  - a) der Straßenkörper, einschließlich der Geh- und Radwege, Brücken, Tunnel, Treppen, Durchgänge, Böschungen, Stützmauern, Gänge, Gräben, Entwässerungsanlagen, Park-, Trenn- und Seitenstreifen, Dämme, Rand- und Sicherheitsstreifen;
  - b) der Luftraum über dem Straßenkörper;
  - c) das Zubehör, wie z. B. Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und -anlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen, und die Bepflanzung.
- (3) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind - ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse - die der Allgemeinheit auf dem Gebiet der Gemeinde Buttstädt zugänglichen

- a) öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen (s. Absatz 4),
- b) alle der Öffentlichkeit allgemein zugänglichen Flächen und
- c) zugänglichen öffentlichen Toilettenanlagen.

(4) Öffentliche Grün- und Erholungsanlagen im Sinne von Absatz 3 Buchstabe 3 a) sind gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung dienen.

Hierzu gehören:

- a) Grün- und Parkanlagen, Gedenkplätze;
- b) Kinderspielplätze;
- c) Gewässer und deren Ufer.

### **§ 3 Verunreinigungen**

(1) Es ist verboten:

- a) öffentliche Gebäude oder sonstige öffentliche bauliche Anlagen und Einrichtungen wie Denkmäler, Einfriedungen, Tore, Brücken, Bänke, Verteilerschränke, Brunnen, Bäume, Blumenkübel, Papierkörbe, Müllbehälter, Streumaterialkästen, Fahrgastwarteallen, Hinweistafeln des öffentlichen Nahverkehrs, öffentliche Absperrungen oder ähnliche Einrichtungen zu beschädigen, zu beschmutzen, zu beschmieren zu entfernen oder mit Plakaten zu bekleben.
- b) auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen Kraftfahrzeuge aller Art zu waschen oder abzuspitzen.
- c) auf Straßen und in Anlagen ist das Wegwerfen von Abfällen (z.B. Pappteller, Kunststoffbecher, Blechdosen, Zigarettenschachteln, Zeitungen) oder Müll verboten.
- d) wer Waren zum sofortigen Verzehr verkauft, muss eine ausreichende Anzahl von Abfallbehältern aufstellen und diese rechtzeitig entleeren. Außerdem muss er im Umkreis von 50 m um die Verkaufsstelle alle Rückstände der von ihm verkauften Waren beseitigen.
- e) Abwasser, mit Ausnahme des aus dem Bereich von bebauten und befestigten Flächen abfließenden Niederschlagswassers, sowie Flüssigkeiten, die kein Abwasser sind (wie z. B. verunreinigende, besonders ölige, teerige, brennbare, explosive, säure- und laugenhaltige oder andere umwelt- oder grundwasserschädigende Flüssigkeiten) in die Gasse einzuleiten, einzubringen oder dieser zuzuleiten. Das trifft auch für Baustoffe, insbesondere Zement, Mörtel, Beton sowie ähnliche Materialien zu.
- f) Es ist verboten, auf Feldwegen Bauschutt, Erdaushub oder ähnliche Stoffe und Müll jeglicher Art einzubringen sowie Feldwege im Angrenzungsbereich zu landwirtschaftlich genutzten Flächen umzuackern.

(2) Wer für Zuwiderhandlungen im Sinne des Absatzes 1 als Ordnungspflichtiger verantwortlich ist, hat den ordnungsgemäßen Zustand unverzüglich wiederherzustellen.

#### § 4

##### **Störendes Verhalten in öffentlichen Anlagen und öffentlichen Plätzen**

In öffentlichen Anlagen sowie auf öffentlichen Plätzen ist jedes Verhalten untersagt, das geeignet ist, Andere mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu behindern oder zu belästigen, insbesondere

- das Lagern oder dauerhafte Verweilen ausschließlich oder überwiegend zum Zwecke des Alkoholgenusses, soweit hierdurch die Nutzung des öffentlichen Raumes durch die Allgemeinheit (z. Bsp. durch Störung der öffentlichen Ruhe, Verschmutzung der Fläche oder das Umstellen von Bänken) erheblich beeinträchtigt oder verhindert wird,
- aggressives Betteln (unmittelbares Einwirken auf Passanten durch In-den-Weg-Stellen, Einsatz von Hunden als Druckmittel, Verfolgen oder Anfassen),
- die Verrichtung der Notdurft,
- das Nächtigen auf Bänken und Stühlen,
- das Abstellen oder Parken von Fahrzeugen auf Grünflächen dauerhaft verweilt oder lagert ausschließlich oder überwiegend zum Zwecke des Alkoholgenusses

#### § 5

##### **Wildes Zelten**

In öffentlichen Anlagen ist das Zelten oder Übernachten untersagt, soweit dies nicht durch andere Vorschriften speziell geregelt wird.

#### § 6

##### **Wasser und Eisglätte**

Wasser darf nur in die Gasse geschüttet werden, wenn es ungehindert abfließen kann; bei Frostwetter jedoch nur, wenn hierdurch keine Glätte entsteht.

#### § 7

##### **Betreten und Befahren von Eisflächen**

Eisflächen aller Gewässer dürfen nur betreten und befahren werden, wenn sie durch die **Gemeinde Buttstädt** dafür freigegeben worden sind.

#### § 8

##### **Abfallbehälter, Wertstoffcontainer, Sperrmüll**

- (1) Abfallbehälter (Papierkörbe) an Straßen und in öffentlichen Anlagen dürfen nur zur Aufnahme kleiner Mengen von Abfällen unbedeutender Art (z. B. Zigaretenschachteln, Pappbecher und -teller, Obstreste) benutzt werden. Jede zweckwidrige Benutzung, insbesondere das Einbringen von Hausmüll, ist verboten.
- (2) Abfallbehälter sowie Wertstoffcontainer (z. B. für Blechdosen, Glas, Textilien, Altpapier) dürfen nicht durchsucht, Gegenstände daraus nicht entnommen oder verstreut werden. Dasselbe gilt auch für Sperrmüll, soweit die Gegenstände zum Abholen bereitgestellt sind. Sperrmüll ist ferner gefahrlos und so am Straßenrand abzustellen, dass Schachtdeckel und Abdeckungen von Versorgungsanlagen usw. nicht verdeckt oder in ihrer Sichtbarkeit und Funktion beeinträchtigt werden.

- (3) Es ist nicht gestattet, Abfälle oder Gegenstände für die Rohstoffrückgewinnung auf oder neben die zu ihrer Aufnahme bestimmten Behälter zu stellen.

### **§ 9 Leitungen**

Straßen und öffentliche Anlagen dürfen mit Leitungen, Antennen und ähnlichen Gegenständen nicht überspannt werden. Berechtigungen aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Regelungen bleiben unberührt.

### **§ 10 Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden**

Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden, durch die Verkehrsteilnehmer auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen gefährdet werden können, müssen unverzüglich durch den Eigentümer oder andere Berechtigte beseitigt werden.

### **§ 11 Einrichtungen für öffentliche Zwecke**

Schieber, Armaturen, Revisions- und Kanalschächte und ähnliche Einrichtungen für die Wasserver- und Abwasserentsorgung, Löschwasserentnahmestellen, Schaltschränke, Transformations- und Reglerstationen sowie Einrichtungen wie Vermessungspunkte, Schilder für die Straßenbezeichnung, Hinweisschilder auf Gas-, Wasser-, Fernwärme-, Post- und Stromleitungen sowie Entwässerungsanlagen dürfen nicht beschädigt, geändert, verdeckt, beseitigt, unzugänglich oder für ihre Zwecke unbrauchbar gemacht werden. Insbesondere ist es verboten, Hydranten für die Löschwasserentnahme zu verdecken.

### **§ 12 Hausnummern**

- (1) Jedes Haus ist vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück von der Gemeinde/Stadt zugeteilten Hausnummer zu versehen. Die Hausnummer muss von der Straße aus erkennbar sein und lesbar erhalten werden.
- (2) Die festgesetzte Hausnummer ist in unmittelbarer Nähe des Haupteingangs deutlich sichtbar anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist die Hausnummer an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstückes in Nähe des Haupteinganges anzubringen. Verdeckt ein Vorgarten das Wohngebäude zur Straße hin oder lässt ein solcher die Hausnummer nicht erkennen, so ist diese an der Einfriedung neben dem Eingangstor bzw. der Eingangstür zu befestigen. Die Gemeinde/Stadt kann eine andere Art der Anbringung zulassen oder anordnen, wenn dies in besonderen Fällen, insbesondere zur besseren Sichtbarkeit der Hausnummer, geboten ist.
- (3) Die Hausnummern müssen aus wasserfestem Material bestehen. Als Hausnummern sind arabische Ziffern zu verwenden. Die Ziffern müssen sich in der Farbe deutlich vom Untergrund abheben und mindestens 10 cm hoch sein.

### **§ 13 Tierhaltung**

- 1) Alle Tiere und Hunde sind so zu halten oder zu führen, dass Personen, andere Tiere und Sachen nicht gefährdet oder geschädigt sowie Personen nicht belästigt werden.  
Hundehalter und -führer müssen jederzeit körperlich und geistig in der Lage sein, den Hund sicher zu führen; der Tierhalter darf die Führung von Haustieren in der Öffentlichkeit nicht ungeeigneten Personen überlassen.
- (2) Hundehalter oder mit der Führung der/des Hund(e)s beauftragte Personen sowie Halter und Führer von anderen Tieren haben dafür Sorge zu tragen, dass der/die Hund(e) oder andere Tiere eingefriedete Grundstücke, Wohnungen oder sonstige Unterbringungsorte nicht unbeaufsichtigt verlassen und umherlaufen können.
- (3) Auf Straßen und in öffentlichen Anlagen innerhalb der bewohnten Ortslagen, in Grün- und Parkanlagen, auf Radwegen sowie bei Veranstaltungen wie Volksfesten, Sportveranstaltungen und auf Märkten dürfen Hunde nur an einer reißfesten und schlupfsicheren Leine geführt werden.
- (4) Keine Anleinplicht besteht außerhalb der Bereiche nach § 13 Abs. 3, wobei die den Hund führende Person jederzeit in der Lage sein muss, auf den freilaufenden Hund entsprechend einzuwirken und ihn bei Erfordernis, insbesondere, wenn sich andere Personen nähern, anzuleinen.  
Die Bestimmungen des Thüringer Waldgesetzes und der einschlägigen Jagdgesetze bleiben unberührt.
- (5) Es ist untersagt, Hunde auf Straßen und öffentlichen Anlagen unbeaufsichtigt herumlaufen zu lassen, auf Kinderspielflächen und Liegewiesen mitzuführen und in öffentlichen Brunnen, Weihern, Löschteichen oder Wasserbecken baden zu lassen.
- (6) Durch Kot von Haustieren dürfen Straßen und öffentliche Anlagen nicht verunreinigt werden. Halter oder mit der Führung oder Haltung von Tieren Beauftragte sind zur sofortigen Beseitigung von Verunreinigungen verpflichtet. Die Straßenreinigungspflicht der Grundstücksanlieger wird dadurch nicht berührt.
- (7) Das Füttern fremder oder freilebender (herrenloser) Katzen ist verboten.  
Ausnahmen, insbesondere für die kontrollierte Fütterung freilebender Katzen zur Populationskontrolle/-reduzierung durch Einrichtungen des Tierschutzes, können zugelassen werden.

### **§ 14 Bekämpfung verwilderter Tauben**

- (1) Verwilderte Tauben dürfen nicht gefüttert werden.
- (2) Eigentümer oder Nutzungsberechtigte von Grundstücken, Wohnräumen oder anderen Räumen haben geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der Nistplätze verwilderter Tauben oder zur Erschwerung des Nistens von verwilderten Tauben zu ergreifen.

## **§ 15 Unbefugte Werbung**

- (1) In öffentlichen Anlagen ist es nicht gestattet,
  - a) Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen und sonstige Werbeschriften zu verteilen, abzuwerfen oder mit anderen Werbemitteln zu werben;
  - b) Waren oder Leistungen durch Ausschellen oder Ausrufen anzubieten;
  - c) Werbestände, Werbetafeln oder ähnliche Werbeträger aufzustellen oder anzubringen;
- (2) Nach Abschluss von Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden sind die Werbeträger von den Verantwortlichen innerhalb einer Woche zu entfernen.
- (3) Plakate und andere Werbeträger dürfen nur dort angebracht werden, wo dies ausdrücklich zugelassen ist.

## **§ 16 Ruhestörender Lärm**

- (1) Jeder hat sich auch außerhalb der Ruhezeit nach Absatz 2 so zu verhalten, dass andere nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar durch Geräusche gefährdet oder belästigt werden.
- (2) Für den Schutz der Nachtruhe gilt gemäß § 7 der 4. Durchführungsverordnung zum Landeskulturgesetz eine Ruhezeit von 22.00 bis 6.00 Uhr.
- (3) Während der Ruhezeit (Abs.2) sind Tätigkeiten verboten, die die Ruhe unbeteiligter Personen stören. Das gilt insbesondere für das Ausklopfen von Gegenständen (Teppichen, Polstermöbeln, Matratzen u. ä.), auch auf offenen Balkonen oder bei geöffneten Fenstern.
- (4) Das Verbot des Absatzes 3 gilt nicht für Arbeiten und Betätigungen gewerblicher oder land- und forstwirtschaftlicher Art, wenn die Arbeiten üblich sind und die Grundsätze des Absatzes 1 beachtet werden und insbesondere bei den ruhestörenden Arbeiten in geschlossenen Räumen (Werkstätten, Montagehallen, Lagerräumen u. a.) Fenster und Türen geschlossen sind. Für Geräte und Maschinen i. S. d. Geräte- und Maschinen-Lärmverordnung (32. BImSchV v. 29. August 2002, BGBl. I S. 3478) gelten die dortigen Regelungen.
- (5) Ausnahmen von den Verboten des Absatzes 3 sind zulässig, wenn ein besonderes öffentliches Interesse die Ausführung der Arbeiten in dieser Zeit gebietet.
- (6) Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente dürfen nur in solcher Lautstärke betrieben bzw. gespielt werden, dass unbeteiligte Personen nicht gestört werden.
- (7) Für die Ruhezeiten an Sonntagen, gesetzlichen und religiösen Feiertagen gilt das Thüringer Feiertagsgesetz vom 21. Dezember 1994 (GVBl. Seite 1221) in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 17 Offene Feuer im Freien**

- (1) Das Anlegen und Unterhalten von Oster-, Lager- oder ähnlichen offenen Brauchtumsfeuern im Freien ist nicht erlaubt. Lagerfeuer sind offene Feuer im Freien, ohne Vorhaltung von Geräten bzw. Bauanlage. Offene Feuer im Freien in Feuerschalen bis zu einem Durchmesser von max. ein Meter sind genehmigungsfrei.
- (2) Die Ausnahme genehmigung nach § 19 ersetzt nicht die notwendige Zustimmung des Grundstückseigentümers oder Besitzers, dies gilt auch für das Betreiben einer Feuerschale.
- (3) Jedes Feuer im Freien ist dauernd durch eine volljährige Person zu beaufsichtigen. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, sind Feuer und Glut abzulöschen.
- (4) Offene Feuer im Freien müssen entfernt sein

1. von Gebäuden aus brennbaren Stoffen mindestens 15 m, vom Dachvorsprung abgemessen,
  2. von leicht entzündbaren Stoffen mindestens 100 m und
  3. von sonstigen brennbaren Stoffen mindestens 15 m.
- (5) Andere Bestimmungen (wie z. B. das Abfallbeseitigungs- und Naturschutzrecht, landesrechtliche Vorschriften, wie das Waldgesetz und die Verordnung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen), nach denen offene Feuer im Freien gestattet oder verboten sind, bleiben unberührt.

### **§ 18 Anpflanzungen**

Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk, insbesondere Zweige von Bäumen, Sträuchern und Hecken, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinwachsen, dürfen die Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie der Ver- und Entsorgung nicht beeinträchtigen. Der Verkehrsraum muss über Geh- und Radwegen bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m, über den Fahrbahnen bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m freigehalten werden.

### **§ 19 Ausnahmen**

Auf schriftlichen Antrag kann die **Gemeinde Buttstädt** Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen.

### **§ 20 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 50 des Ordnungsbehördengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen:
1. § 3 Absatz 1 Buchstabe a öffentliche Gebäude oder sonstige öffentliche bauliche Anlagen und Einrichtungen beschädigt, beschmutzt, entfernt, mit Plakaten beklebt;
  2. § 3 Absatz 1 Buchstabe b auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen Kraftfahrzeuge aller Art wäscht oder abspritzt;
  3. § 3 Absatz 1 Buchstabe e Abwässer und Baustoffe in die Gosse einleitet, einbringt oder dieser zuleitet;
  4. § 4 in öffentlichen Anlagen sowie auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen aufdringlich bettelt, grölt oder seine Notdurft verrichtet, Fahrzeuge auf Grünflächen abstellt oder parkt, auf Bänken und Stühlen nächtigt oder dauerhaft verweilt oder lagert ausschließlich oder überwiegend zum Zwecke des Alkoholgenusses;
  6. § 5 auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen zeltet oder übernachtet;
  7. § 6 Wasser, das nicht ungehindert abfließen kann, oder Wasser bei Frostwetter in die Gosse schüttet;

8. § 7 nicht freigegebene Eisflächen betritt oder befährt;
9. § 8 Absatz 1+2 Abfallbehälter sowie Wertstoffcontainer zweckwidrig benutzt;
10. § 10 Schneeüberhang und Eiszapfen nicht unverzüglich beseitigt;
11. § 11 Einrichtungen für öffentliche Zwecke beschädigt, ändert, verdeckt, beseitigt, unzugänglich oder unbrauchbar macht;
12. § 12 Absatz 1 sein Haus nicht mit der zugeteilten Hausnummer versieht;
13. § 13 Absatz 5 Hunde unbeaufsichtigt umherlaufen lässt, mitführt oder baden lässt;
14. § 13 Absatz 3 Hunde nicht an der Leine führt
15. § 13 Absatz 6 Verunreinigungen durch Haustiere nicht sofort beseitigt;
16. § 13 Absatz 7 fremde oder freilebende (herrenloser) Katzen füttert;
17. § 14 verwilderte Tauben füttert;
18. § 15 Absatz 1 Werbung betreibt, Waren oder Leistungen anbietet oder Werbeträger aufstellt oder anbringt;
19. § 15 Absatz 2 nach Abschluss von Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden Werbeträger nicht innerhalb einer Woche entfernt;
20. § 15 Absatz 3 Plakate und andere Werbeträger an nicht zugelassenen Stellen anbringt;
21. § 16 Absatz 3 während der Ruhezeit Tätigkeiten ausübt, die die Ruhe Unbeteiligter stören;
22. § 16 Absatz 6 Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte oder Musikinstrumente in einer Lautstärke, die unbeteiligte Personen stört, betreibt oder spielt;
23. § 17 Absatz 1 offene Feuer im Freien anlegt und unterhält;
24. § 17 Absatz 3 zugelassene Feuer nicht dauernd durch eine volljährige Person beaufsichtigt und/oder es unterlässt, vor Verlassen der Feuerstelle Feuer und Glut abzulöschen;
25. § 17 Absatz 4 offene Feuer anlegt, die
  - a) von Gebäuden aus brennbaren Stoffen nicht mindestens 15 m, vom Dachvorsprung ab gemessen,
  - b) von leicht entzündbaren Stoffen nicht mindestens 100 m oder
  - c) von sonstigen brennbaren Stoffen nicht mindestens 15 m entfernt sind;
26. § 18 durch Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk die Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie der Ver- und Entsorgung beeinträchtigt, den Verkehrsraum über Geh- und Radwegen nicht bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m und über Fahrbahnen nicht bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m freihält;



- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 51 Absatz 1 OBG mit einer Geldbuße bis zu **fünftausend Euro** geahndet werden.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten im Sinne von Absatz 1 ist die **Gemeinde Buttstädt** (§ 51 Absatz 2 Nr. 3 OBG).

### **§ 21 Geltungsdauer**

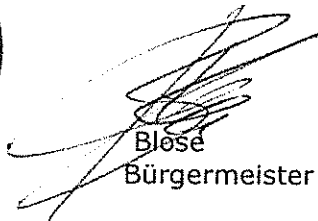
Diese Verordnung gilt bis zum 31.12.2039.

### **§ 22 Inkrafttreten, Aufhebung von Vorschriften**

- (1) Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt am 01.01.2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die ordnungsbehördlichen Verordnungen vom 08.03.2005 der Verwaltungsgemeinschaft Buttstädt in der jeweiligen geltenden Fassung außer Kraft.

Buttstädt, den 13.12.2019



  
Blöse  
Bürgermeister

--

